**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/10115**
**16. Wahlperiode** 14. 08. 2008

# Antwort
## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.**
**– Drucksache 16/10058 –**

## Illegale Tiermehlexporte

elektronische Vorab-Fassung*

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verbraucherrechtsorganisation foodwatch hat im Mai 2008 den Handelsweg von 500 Tonnen Tiermehl der Kategorie 2 von der Tierkörperbeseitigungsanlage in Hardheim (Baden-Württemberg) über Antwerpen nach Georgetown in Malaysia vor Ort verfolgt und dokumentiert. Der Exporteur hatte das Material falsch als „mineralisches oder chemisches Düngemittel“ deklariert. Als Zwischenhändler diente eine Futtermittelfirma in Singapur. Deutsche Behörden haben die falsche Deklaration nicht überprüft.

Das Kategorie-2-Material stammt laut einer unabhängigen Laboranalyse von kranken und verendeten Rindern. Die Ausfuhr von Wiederkäuermaterial ist seit der BSE-Krise strengstens verboten, um eine Verfütterung auch im Ausland auszuschließen und die Ausbreitung der Rinderseuche zu stoppen. Innerhalb der Europäischen Union darf es höchstens als Düngemittel verwendet werden, aber weder verfüttert noch exportiert werden. Malaysia wiederum zählt laut EU zu den Ländern, in denen nicht vorausgesetzt werden kann, dass ausreichende Sicherheitsmaßnahmen gegen BSE existieren.

1. Welche konkreten Konsequenzen und Maßnahmen hat die Bundesregierung zu welchem Zeitpunkt allein oder gemeinsam mit den Ländern aus den oben genannten rechtswidrigen Vorkommnissen ergriffen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Deutschland ab sofort zu gewährleisten?

Alle Betriebe, die tierische Nebenprodukte zwischenbehandeln, lagern oder verarbeiten, unterliegen sowohl der Zulassungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 als auch der amtlichen Überwachung nach dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) durch die zuständigen Behörden der Länder. Nach Bekanntwerden des Verdachts auf illegalen Export von Tiermehl nach Malaysia hat die örtliche Überwachungsbehörde den Sachverhalt geprüft und wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Zoll-, Außen- und Wirtschaftsrecht an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Die Zulassung des in

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 12. August 2008 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Rede stehenden Lagerbetriebes ist nach Mitteilung der zuständigen Landesbehörde erloschen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Feststellung von foodwatch e. V. zum Anlass genommen, bei der Kommission der Europäischen Union auf eine Änderung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu tierischen Nebenprodukten hinzuwirken. Es wurde eine Regelung vorgeschlagen, nach der organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die aus einem eiweißhaltigen Material gewonnen wurden, nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen, wenn sie mit einem Bestandteil gemischt wurden, der die nachfolgende Verwendung der Mischung zu Fütterungszwecken ausschließt.

2. Welche weiteren Schritte sind geplant und wann?

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den zuvor erwähnten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte im Juni 2008 dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet. Über den Vorschlag muss im Mitentscheidungsverfahren entschieden werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Durch welche Maßnahmen konkret ist sichergestellt, dass die von foodwatch aufgedeckten Verstöße entsprechend verfolgt werden?

Der Vorgang wurde durch die zuständige Landesbehörde an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

4. Sind die zuständigen Stellen der EU seitens der Bundesregierung über die aus Deutschland erfolgten illegalen Tiermehlexporte informiert worden?

   Wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis?

Ja, mit Schreiben vom 6. Juni 2008 wurde die Kommission der Europäischen Union über die Angelegenheit unterrichtet.

5. Sind die zuständigen Stellen in Malaysia seitens der Bundesregierung über die rechtswidrig aus Deutschland erfolgten Tiermehlexporte informiert worden, und besitzt die Bundesregierung Kenntnis über die weitere Verwendung dieses Kategorie-2-Materials in Malaysia, wenn ja, welche?

In Fragen der Ausfuhr von tierischen Proteinen steht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz seit 2007 in Kontakt mit Malaysia und hat die dortigen Behörden auch über die aktuellen Verdachtsmomente aus dem Bericht von foodwatch e. V. informiert. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die weitere Verwendung dieses Kategorie-2-Materials in Malaysia.

6. Liegen der Bundesregierung Informationen über weitere (illegale) Tiermehlexporte aus Deutschland vor, wenn ja, welche?

Es liegen keine Informationen über weitere illegale Tiermehl-Exporte vor.

elektronische Vorab-Fassung*

7. Wie steht die Bundesregierung grundsätzlich und insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Veränderungen auf EU-Ebene zum Wiederverfütterungsverbot von Tiermehl?

Die BSE-Schutzmaßnahmen wurden und werden fortlaufend an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Die Europäische Kommission hat im Fahrplan für die TSE-Bekämpfung aus dem Jahr 2005 die Lockerung bestimmter Maßnahmen des gegenwärtigen so genannten vollständigen Verfütterungsverbotes als strategisches Ziel ausgewiesen. Diese Lockerung ist u. a. an weitere Verbesserungen bei der analytischen Differenzierung von artenspezifischen Tierproteinen gebunden.

Sobald die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten einen entsprechenden Vorschlag vorlegt, wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit damit das Verfütterungsverbot für Tiermehl sachgerecht eingeschränkt werden kann, ohne dabei den Schutz der Tiergesundheit und die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in Frage zu stellen.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333